

**Vorlage Nr. 25/0387**

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	17.11.2025	9
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.11.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Jugendhilfeausschuss**

**- Wahlen -**

**Begründung:**

Nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

**Einleitend zunächst einige Hinweise zu den Besonderheiten des Jugendhilfeausschusses im Vergleich zu anderen Ausschüssen:**

- Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zu 3/5 aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft und zu 2/5 aus Mitgliedern der Träger der freien Jugendhilfe zusammen.
- Wahl aller Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang
- Wahl von persönlichen Vertretungen
- Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Auf diese Besonderheiten mit weiteren Erläuterungen wird folgend vertieft eingegangen:

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gladbeck gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und zusätzlich beratende Mitglieder an.

§ 4 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes bestimmt Folgendes:

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine **persönliche Stellvertretung** zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG und der Gemeindeordnung (GO NRW).

Soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, gelten nach § 3 Abs. 1 AG-KJHG für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes (und damit auch des Jugendhilfeausschusses) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sonderbestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestehen nicht, auch nicht, soweit es sich um die stimmberechtigten Mitglieder der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handelt. Ebenso wie für die Wahl aller anderen kommunalen Ausschüsse ist daher § 50 Abs. 3 GO NRW anzuwenden. **Alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind somit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang vom Rat zu wählen.**

§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII schränkt die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes nur insoweit ein, dass der Rat den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe 2/5 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder einräumen muss und er insofern als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nur Personen wählen kann, die von den Vereinigungen und Verbänden vorgeschlagen

sind. Dabei ist der Rat nicht an die Reihenfolge der Vorschläge, wohl aber an die Funktion, für die die Vorgeschlagenen seitens der Verbände benannt worden sind, gebunden.

Das bedeutet: Ein seitens des vorschlagsberechtigten Verbandes als ordentliches Mitglied Vorgeschlagener kann nur zum ordentlichen und nicht zum stellvertretenden Mitglied gewählt werden (dies gilt auch umgekehrt). Diese Vorschläge ersetzen jedoch nicht die für die Verhältniswahl notwendigen Listen, die nur durch Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellt werden können.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AG-KJHG kann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann (das passive Wahlrecht besitzt).

Gem. § 4 Abs. 3 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 c) der Satzung des Jugendamtes ist für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Dies bedeutet, dass die Wahl eines bestimmten Stellvertreters für jedes einzelne Ausschussmitglied zwingend vorgeschrieben ist.

§ 50 Abs. 3 GO NRW bestimmt zum Wahlverfahren Folgendes:

„Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

#### Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen oder Gruppen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18. 03).

Gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorschlägen die Mitglieder und die Stellvertretungen.

Wie bereits ausgeführt, gelten für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes (und damit auch des Jugendhilfeausschusses) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.

§ 5 AG-KJHG umfasst die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Gem. § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:

- a. die Bürgermeisterin oder in Vertretung die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent
- b. die Leitung des Amtes für Jugend und Familie oder deren Vertretung,
- c. eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Essen bestellt wird,
- d. eine Vertretung der Agentur für Arbeit, die von der zuständigen Agentur für Arbeit Recklinghausen bestellt wird,
- e. eine Vertretung die vom Jobcenter benannt wird,
- f. je eine Vertretung der Grundschulen und der weiterführenden Schulen, die von der gem. § 88 Abs. 2 und 3 SchulG NRW jeweils örtlich zuständigen Stelle bestellt wird,
- g. eine Vertretung der Polizei, die von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten des Kreises Recklinghausen bestellt wird,
- h. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche; sie werden von
  - a. den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt,
- i. eine Vertretung des Jugendrates
- j. eine Vertretung des Integrationsrates (ab 01.11.2025 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration)
- k. eine Vertretung des Behindertenbeirates,
- l. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates,
- m. eine Ärztin/ein Arzt des Kreisgesundheitsamtes, die/der vom Landrat bestellt wird,
- n. jeweils die Sprecherin/der Sprecher der gem. § 78 SGB VIII gebildeten Arbeitsgemeinschaften „Tagesbetreuung für Kinder“, „Jugend“, „Erzieherische Hilfen“ und „Mädchen“,
- o. jeweils eine/einen in der Jugendhilfe erfahrene/erfahrenen Frau/Mann benannt von der Fraktion/den Fraktionen, die bei den stimmberechtigten Ratsmitgliedern

keine Berücksichtigung gefunden haben; dieses Mitglied/diese Mitglieder ist/sind vom Rat zu wählen.

Für Mitglieder c bis o ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

**Die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe sind beigefügt.**

In der Vergangenheit wurden als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder drei Vertreter/innen der Jugendverbände und drei Vertreter/innen der freien Jugendhilfe gewählt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

I. Zu Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gladbeck werden gewählt:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

a) 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft

a) 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

b) 3 Vertretungen der Jugendverbände

b) 3 Vertretungen der Jugendverbände

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

c) 3 Vertretungen der freien Jugendhilfe

c) 3 Vertretungen der freien Jugendhilfe

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

II. Zu beratenden Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 o) der Satzung des Jugendamtes werden gewählt:

Die Bürgermeisterin



\_\_\_\_\_  
- Bettina Weist -

\_\_\_\_\_  
In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: